

## DOKUMENTATION / DOCUMENTATION

### **Das Klonverbot in Japan Zum japanischen „Gesetz zur Regulierung der Klontechniken beim Menschen und anderer ähnlicher Techniken“ vom 6. Dezember 2000**

*Henning Rosenau*

- I. Zum Rechtsvergleich: Die Rechtslage aus deutscher Perspektive
- II. Zum japanischen Klontechnik-Gesetz
  - 1. Gesetzgebungsgeschichte
  - 2. Das Verbot reproduktiven Klonens als Kern des Klontechnik-Gesetzes
  - 3. Richtlinien zur Regelung der Herstellung, des Erwerbs, des Imports und der angemessenen Behandlung von Embryonen
- III. Fazit

#### ANHANG

Gesetz zur Regulierung der Klontechniken beim Menschen und anderer ähnlicher Techniken (Übersetzung)

Wenn eine große Forschungsnation wie Japan ein Gesetz zur Regelung von Klontechniken erlässt, kann sie sich eines weltweiten Interesses sicher sein. Denn derzeit wird kaum eine Frage so kontrovers und leidenschaftlich diskutiert wie diejenige nach der Zulässigkeit von humangenetischer Forschung und Entwicklung am menschlichen Embryo und die für diese Diskussion grundlegende Bestimmung des moralischen und rechtlichen Status des Embryos *in vitro*. Daher geht das hier vorzustellende „Gesetz zur Regulierung der Klontechniken beim Menschen und anderer ähnlicher Techniken“ vom 6. Dezember 2000 in seiner Bedeutung über den unmittelbaren, auf Japan beschränkten Geltungsbereich hinaus, wo erstmals im Mai 2003 nach ordnungsgemäßer Genehmigung am Forschungsinstitut für reproduktive Medizin der Universität Kyoto embryonale Stammzellen aus befruchteten menschlichen Eizellen gezüchtet wurden.<sup>1</sup>

#### I. ZUM RECHTSVERGLEICH: DIE RECHTSLAGE AUS DEUTSCHER PERSPEKTIVE

Die Frage nach der rechtlichen Qualität des Embryos *in vitro* ist in Deutschland verfassungsrechtlich noch nicht geklärt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat den grund-

---

<sup>1</sup> Vgl. ASADA, in: Schreiber u.a. (Hrsg.), *Recht und Ethik im Zeitalter der Gentechnik* (Göttingen 2004) 84, 88; JSPS Rundschreiben 4/2003, S. 1